

## Informationen zum Corona-Virus für Gewerbetreibende

Liebe Gewerbetreibende,

die aktuellen Entwicklungen der so genannten „Corona-Krise“ stellen uns alle vor Herausforderungen. Insbesondere die Einzelhändler\*innen und Gastronom\*innen sind jedoch von den am 16.03.2020 von der Bayerischen Staatsregierung verkündeten Maßnahmen besonders betroffen.

Im Rahmen unseres Managements haben wir, PLANWERK Stadtentwicklung, zwar kaum Möglichkeiten, selbst zu handeln, möchten Ihnen aber einmal die Informationen zusammenstellen, über die wir verfügen:

### **Pressemitteilung der Bayerischen Staatskanzlei: Corona-Pandemie / Bayern ruft den Katastrophenfall aus / Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen**

Die Pressekonferenz vom 16.03.2020 mit Ministerpräsident Dr. Markus Söder, Innenminister Joachim Herrmann, Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger und Gesundheitsministerin Melanie Huml ist online abrufbar unter <https://youtu.be/t1RbLweo1d8>.

Die Bayerische Staatsregierung unter Führung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat ab dem 16.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie ab sofort den Katastrophenfall für ganz Bayern ausgerufen. Damit ist zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus eine klare Steuerung mit zentralen Eingriffs- und Durchgriffsmöglichkeiten möglich.

### **Um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, wurde eine Reihe von Maßnahmen beschlossen:**

#### **Veranstaltungen und Versammlungen**

Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Hiervon ausgenommen sind private Feiern in hierfür geeigneten privat genutzten Wohnräumen, deren sämtliche Teilnehmer einen persönlichen Bezug (Familie, Beruf) zueinander haben. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

#### **Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen**

Der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, wird untersagt. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Dies gilt ab 17. März bis einschließlich 19. April 2020.

#### **Gastronomie**

Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6.00 bis 15.00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Ausgenommen ist zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

### **Ladengeschäfte des Einzelhandels**

Untersagt wird die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Filialen der Deutschen Post AG, Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

### **Besondere Öffnungszeiten**

Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung gestattet, so sind die Öffnungszeiten abweichend von § 3 LadSchlG:

- an Werktagen von 6 Uhr bis 22 Uhr
- an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis 18 Uhr.

Dies gilt ab 18. März bis einschließlich 30. März 2020.

Diese Maßnahmen wurden durch eine Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales festgelegt.

### **Informationen für Unternehmen**

#### **Zentraler Ansprechpartner bei Corona-Fällen im Betrieb:**

Zuständige Behörden im Katastrophenfall, also auch für Unternehmen, sind die Kreisverwaltungen. Für die Klärung von (möglichen) Corona-Fällen in Unternehmen und bei Mitarbeitern haben die zuständigen Gesundheitsämter in der Regel eine Hotline eingerichtet.

**Wichtig: Für Corona-(Verdachts-)Fälle in Unternehmen besteht eine Meldepflicht – der Datenschutz ist in diesem Fall außer Kraft gesetzt.**

#### **Arbeitsrechtliche Belange:**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf ihrer Webseite Fragen und Antworten zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus.

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html>

Als Hilfen für betroffene Gewerbetreibende sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### **Kurzarbeitergeld:**

Wenn durch das Coronavirus Arbeitsausfälle mit einem Entgeltausfall verbunden sind, ist ein Ausgleich mit Hilfe des Kurzarbeitergeldes möglich und soll deutlich erleichtert werden. Auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit (BA) finden Sie die aktuellen Informationen.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

Beachten Sie bitte unbedingt die aktuellen Hinweise auf der Homepage der BA, da es dort aufgrund der Umstellung auf Homeoffice zeitweise auch zu Ausfällen der IT und damit des Telefonservice kommen kann.

### Liquiditätssicherung:

Sie können auf Fördermöglichkeiten des Bundes und des Freistaats zurückgreifen. Betroffenen Unternehmen stehen für die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus eine kostenlose Beratung, Darlehensprogramme sowie Risikoentlastungen durch Haftungsfreistellungen und Bürgschaften der LfA Förderbank Bayern zur Verfügung:

- KfW: für Kredite und Bürgschaften werden vom Bund zusätzliche Mittel bereitgestellt.
- LfA: Der Bürgschaftsrahmen für bayerische Unternehmen wurde für **Ausfallbürgschaften von 80-90% der Kreditsummen** auf 500 Mio EUR erhöht
- Bayernfonds: mögliche Liquiditätssicherung durch Beteiligung an Unternehmen
- **Soforthilfen für Betriebe in Not** (Gastro, Handel, Freizeit, Kultur): Es wird ähnlich zum Vorgehen bei Naturkatastrophen einen Katalog des Wirtschaftsministeriums zur Auszahlung von Soforthilfen zwischen 5.000 und 30.000 EUR geben.
- **Steuerstundung**: Steuerzahlungen können gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.

Ansprechpartner für Kredite und Bürgschaften über die KfW und LfA sind jeweils die Hausbanken. Für die Soforthilfen des Wirtschaftsministeriums wenden Sie sich bitte an die Regierungen oder an:

- die Hotline des Bayerischen Wirtschaftsministeriums - Hotline (089) 2162-2101  
<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>
- Fördermittel-Hotline (030) 18615 8000 des Bundeswirtschaftsministeriums  
[https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche\\_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=Funding-Program&cl2Processes\\_Foerderbereich=corona](https://www.foerderdatenbank.de/SiteGlobals/FDB/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?submit=Suchen&filterCategories=FundingOrganisation&filterCategories=Funding-Program&cl2Processes_Foerderbereich=corona)
- Förderberatungsnummer (089) 2124 -1000 der LfA Förderbank Bayern  
<https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

**Über diese Maßnahmen hinaus wurde auf Landesebene eine Steuerungsgruppe des Wirtschaftsministeriums und der Kammern (IHK, HWK, Handelsverband) eingerichtet. Wenden Sie sich für aktuelle Informationen also an die jeweiligen Hotlines oder Ansprechpartner.**

Wir wissen, dass wir mit diesen Informationen sicherlich nicht alle Nöte und Sorgen adressieren können. Da sich die Lage in den letzten Tagen nahezu stündlich verändert hat und auch in der nächsten Zeit die Entwicklungen nicht absehbar sind, können wir auch keine Gewähr für die Informationen übernehmen.

Wir möchten Ihnen aber ein deutliches Signal geben, dass wir uns im Rahmen unserer Dienstleistung für Sie, aktuell und vor allem auch nach Ende der Ausnahmeregelungen, einsetzen werden.

**Mit den besten Grüßen**

**Michael Aulbach**  
Citymanagement Heilsbronn / PLANWERK Stadtentwicklung

## Wichtige Links und Ansprechpartner

- Corona-Hotline (0981) 468 7777 des Gesundheitsamtes des Landkreises Ansbach
- Infotelefon (030) 346465100 für Unternehmen des Bundesgesundheitsministeriums
- Servicenummer (0800) 45555 20 für Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit
- Servicenummer (0800) 45555 00 für Arbeitnehmer bei der Agentur für Arbeit
- Hotline (089) 2162-2101 des Bayerischen Wirtschaftsministeriums
- Hotline (030) 18615-1515 des Bundeswirtschaftsministeriums
- Fördermittel-Hotline (030) 18615 8000 des Bundeswirtschaftsministeriums
- Förderberatungsnummer (089) 2124 -1000 der LfA Förderbank Bayern
- Hotline (0911) 1335 – 1335 der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken
- Hotline (0911) 5309 - 220 der Handwerkskammer für Mittelfranken
- Service Center Coronavirus der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (nur für Mitglieder)
- Hotline (06196) 908 1444 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für Fragen zu Ausnahmegenehmigungen